



Pensionskasse
des Kantons Schwyz

Vorsorgereglement

(VRegl)

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

(Vorsorgereglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Sitz und Zweck	1
Art. 2	Gleichstellung und Begriffe	1
Art. 3	Kreis der Versicherten	2
Art. 4	Ordentliche Mitgliedschaft	2
Art. 5	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft	3
Art. 5a	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	3
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	5
Art. 7	Versicherter Jahresverdienst	5

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8	Leistungsübersicht und Mindestgarantie	6
Art. 9	Sparguthaben und Spargutschriften	6
Art. 10	Ganze Altersrente	7
Art. 11	Teil-Altersrente	7
Art. 12	Kapitaloption	8
Art. 13	Ganze Invalidenrente	8
Art. 14	Teil-Invalidenrente	9
Art. 15	Hinterlassenenrente und -abfindung	9
Art. 16	Waisenrenten	10
Art. 17	Todesfallkapital	11
Art. 18	Freizügigkeitsleistung	11
Art. 19	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	11
Art. 20	Wohneigentumsförderung	12
Art. 20a	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	12
Art. 21	Kürzung bei Übererschädigung und Rückgriffsrecht	12
Art. 22	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	13
Art. 23	Auszahlung von Pensionskassenleistungen	13
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	14
Art. 25	Sicherung der Leistungen und Verjährung	14

III. Finanzierung

Art. 26	Ordentliche Beiträge	15
Art. 26a	Wahlpläne	15
Art. 27	Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung	16
Art. 28	Beitragspflicht	16
Art. 29	Einzubringende Freizügigkeitsleistungen	16
Art. 30	Freiwillige Einlagen	17

IV. Rechtspflege

Art. 31	Rechtspflege	17
---------	--------------	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32	Unbesoldete Urlaube	18
Art. 33	Bisherige Renten	18
Art. 34	Besitzstandsrente	19
Art. 35	Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes	20
Art. 36	Inkrafttreten	20

Anhang

1	Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2	21
2	Modellmässiges Sparguthaben für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30	23



Pensionskasse
des Kantons Schwyz

Herrengasse 13 | Postfach | 6431 Schwyz | www.pksz.ch

Der Verwaltungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge und das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014¹, **das folgende**

Vorsorgereglement (VRegl)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz und Zweck (§ 1 PKG)

- 1.1 Die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.
- 1.2 Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz und dieses Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 1.3 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Gleichstellung und Begriffe

- 2.1 Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
- 2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten.
- 2.3 Im Rahmen dieses Vorsorgereglementes bedeuten die Begriffe:
 - a) PKSZ oder Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;
 - b) PKG oder Pensionskassengesetz: Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. 5. 2014;
 - c) VRegl: dieses Vorsorgereglement des Verwaltungsrates;
 - d) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. 6. 1982;
 - e) Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;
 - f) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss Art. 3.1 und 3.2 angeschlossene Arbeitgeber;

¹ Das Pensionskassengesetz (PKG) kann auf www.pksz.ch eingesehen werden.

- g) Aktive Versicherte: Versicherte Personen, bei denen nach Massgabe des VRegl noch kein Anspruch auf Invalidenrente entstanden ist und die von der Pensionskasse noch keine Altersrente beziehen (aktive Versicherung);
- h) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;
- i) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind (Risikoversicherung);
- j) Vollversicherte: aktive Versicherte, die zusätzlich zur Risikoversicherung für das Alter versichert sind (Vollversicherung);
- k) Sparversicherte: aktive Versicherte, welche die Altersvorsorge nach Erreichen des für die Vollversicherung maximalen Alters weiter äufnen (Sparversicherung);
- l) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

Art. 3 Kreis der Versicherten (§ 3 PKG)

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
- a) die Mitarbeitenden des Kantons;
 - b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;
 - c) die Lehrpersonen an der Volksschule;
 - d) die Mitglieder des Regierungsrates;
 - e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.
- 3.2 Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.
- 3.3 Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. (§ 4 Abs. 1 PKG) Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.

- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt. (§ 4 Abs. 2 PKG)
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Art. 18.2 am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber oder mit dem Tod.
- 4.4 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Die Risikoversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise), spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 20. Altersjahr vollenden zusätzlich zur Risikoversicherung auch für das Alter versichert (Vollversicherung). Die Vollversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise) nach Vollendung des 59. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres. Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr vollenden, werden bei Fortführung der Erwerbstätigkeit weiterhin für das Alter versichert (Sparversicherung), sofern sie nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres (reglementarisches Rücktrittsalter) die ganzen Altersleistungen verlangen. Die Sparversicherung endet mit dem Ende der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres. (§ 4 Abs. 3 PKG)

Art. 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft (§ 5 PKG)

- 5.1 Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens 4 vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt und sie nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.
- 5.2 Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Art. 18.

Art. 5a Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 5a.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und die nachfolgenden Absätze maximal im bisherigen Umfang weiterführen. Aufhebungsvereinbarungen, die auf Initiative des Arbeitgebers abgeschlossen wurden sowie die Nicht-Wiederwahl von Amtsträgern, sind der arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt.

- 5a.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 5a.3 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde. Sie haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Art. 7.1. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. November des Vorjahres gemeldet werden.
- 5a.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Artikel gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 5a.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- 5a.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Invalidität und Tod endet unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- 5a.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 59. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 18, endet sie nach Vollendung des 59. Altersjahres und dauert sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 10 und 12. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10. Die weitergeführte Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von nicht länger als 1 Monat wird die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat, maximal aber 12 Monate, so kann das Mitglied bis spätestens 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs beantragen, dass
 - a) die bisherige Risiko- oder Vollversicherung unverändert fortgeführt wird, oder
 - b) die Mitgliedschaft für die Zeit des unbezahlten Urlaubs auf die Risikoversicherung beschränkt wird, oder
 - c) die Mitgliedschaft aufgelöst wird.

Der betroffene aktive Versicherte leistet in den Fällen a) und b) während der gesamten Dauer des unbezahlten Urlaubs die gesamten Beiträge, inklusive Arbeitgeberanteil. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbezahlten Urlaub wird während des gesamten unbezahlten Urlaubs und unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.

- 6.3 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 12 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monats, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt.

Art. 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht, unter Vorbehalt von Abs. 2, dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber 120% des Maximums gemäss der Lohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. 6. 1991. (*§ 7 PKG*) Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 2.3 Bst. f verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Folgende, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen:
 - a) Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen;
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - g) Entschädigungen bei Entlassung.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes bei einem Arbeitgeber werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes, oder verändert sich der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.

- 7.4 Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.– höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.
- 7.5 Auf begründetes Gesuch eines Arbeitgebers hin kann der Verwaltungsrat mit einzelnen Arbeitgebern Regelungen treffen, die von den vorstehenden Absätzen abweichen.

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- 8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
- a) bei Pensionierung:
 - ganze Altersrente (Art. 10);
 - Teil-Altersrente (Art. 11);
 - Kapitaloption (Art. 12);
 - b) bei Invalidität:
 - ganze Invalidenrente (Art. 13);
 - Teil-Invalidenrente (Art. 14);
 - Sparbeitragsbefreiung (Art. 13, 14 und 28);
 - c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Hinterlassenenrente und -abfindung (Art. 15);
 - Waisenrenten (Art. 16);
 - Todesfallkapital (Art. 17);
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Freizügigkeitsleistung (Art. 18);
 - e) bei Ehescheidung:
 - Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 20a).
- 8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.
- 8.3 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen liegt beim Mitglied.

Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften

- 9.1 Für jeden Voll- und Sparversicherten sowie Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
 - b) den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 30 samt Zins und
 - c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden,
- unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.

9.2 Die jährlichen Spargutschriften für die Voll- und Sparversicherten betragen:

im BVG-Alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes
20–34	11.0%
35–44	14.5%
45–54	18.5%
55–70	22.5%

- 9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 26 und 26a bei einem Dienstein- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbezahlten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, bei (Teil-) Pensionierung oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.
- 9.4 Der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz wird, unter Vorbehalt von Abs. 5, durch den Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse, jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- 9.5 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90% liegt, wird der Sparzinssatz während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung). Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst. (*§ 11 Abs. 3 PKG*)

Art. 10 Ganze Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht nach Vollendung des 59. Altersjahres, unter Vorbehalt von Art. 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Wird das Arbeitsverhältnis über die Vollendung des 65. Altersjahres hinaus fortgeführt und will das Mitglied die ganzen Altersleistungen zu diesem Zeitpunkt beziehen, muss das Mitglied die ganzen Altersleistungen vor Vollendung des 65. Altersjahres verlangen. Unterschreitet ein Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis den BVG-Mindestlohn, kann das Mitglied den Anspruch auf ganze Altersleistungen ohne Weiterversicherung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufschieben. Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates.
- 10.2 Die Höhe einer jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

Art. 11 Teil-Altersrente

- 11.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 59. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung beantragen, wenn sie den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% oder den Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren (Umfang der Teilpensionierung).

- 11.2 Die Höhe einer jährlichen Teil-Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teilpensionierung, dem beim Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben sowie dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.

Art. 12 Kapitaloption

- 12.1 Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersleistungen der Pensionskasse bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Bei einer Teilpensionierung kann es das vorhandene Sparguthaben im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital beziehen. In beiden Fällen ist die Beschränkung gemäss Art. 30.4 zu beachten. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen entsprechend gekürzt.
- 12.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. Stirbt das Mitglied, bevor es einen schriftlichen Antrag auf Kapitaloption abgegeben hat, werden die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.
- 12.3 Bezüger einer Hinterlassenrente können im Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, anstelle der neu berechneten Hinterlassenrente bis maximal 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital beziehen. Bestehende Kürzungen werden bei der Berechnung des Kapitals entsprechend berücksichtigt.

Art. 13 Ganze Invalidenrente

- 13.1 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 65. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinne mindestens 70% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- 13.2 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres des Rentenbezügers.
- 13.3 Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 45% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch Altersleistungen, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins und Spargutschriften, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst. Die Höhe der dem weitergeführten Sparguthaben gutgeschriebenen Spargutschriften entsprechen stets dem Standardplan.

Art. 14 Teil-Invalidenrente

- 14.1 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinne zwischen 40% und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird mit den noch erzielten versicherten Jahresverdiensten weitergeführt.
- 14.2 Verändert sich der für die Pensionskasse relevante Eidg. IV-Grad bei einer bereits laufenden Teil- oder ganzen Invalidenrente der Pensionskasse um 5 Prozentpunkte oder mehr und liegt er auch nach der Anpassung noch im Bereich von 40% bis 70%, so entsteht grundsätzlich ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV. Die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst und dem Standardplan.

Art. 15 Hinterlassenenrente und -abfindung

- 15.1 Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gemäss Abs. 5 eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
- a) für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
 - b) zu mindestens 70% invalid ist oder
 - c) älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG. Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.
- 15.2 Der Anspruch auf Hinterlassenenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstmachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der (Wieder-)Verheiratung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Im Falle der (Wieder-)Verheiratung erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Hinterlassenenrenten. Ein einmal erloschener Anspruch auf Hinterlassenenrente lebt nicht wieder auf.
- 15.3 Die Höhe der Hinterlassenenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente (vorbehältlich eines Kapitalbezugs gemäss Art. 12.3). Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, rechnungsmässig mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan,

weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Hinterlassenenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Hinterlassenenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages. Nach einer Dauer von mehr als 10 Jahren Ehe oder Lebenspartnerschaft reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Ehejahr oder Jahr der Lebenspartnerschaft um 10%. Der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen bleibt in jedem Fall gewahrt.

- 15.3^{bis} Stirbt ein Sparversicherter, haben die Anspruchsberechtigten auf die Hinterlassenenrente das Recht, anstelle der Hinterlassenenrente das Kapital zu beziehen (Kapitaloption).
- 15.4 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.
- 15.5 Als Lebenspartner gilt die Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, während dieser Zeit unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt ist, noch zu ihm in einem Stiefkindverhältnis steht.
- 15.6 Die vor der Eheschliessung bestehende Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 5 wird an die Ehedauer angerechnet. Dies gilt auch mit Bezug auf die Kürzung und deren Reduktion gemäss Abs. 3.
- 15.7 Keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben Lebenspartner, welche eine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Art. 16 Waisenrenten

- 16.1 Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstenachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 16.3 Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. gemäss Art. 15.3 massgebenden fiktiven Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

- 17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Art. 15, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
- a) die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bezieht;
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen;
 - c) die Kinder des Verstorbenen im Sinne von Art. 252 ZGB.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Unterbleibt ein Nachweis innerhalb der von der Pensionskasse gesetzten Frist trotz schriftlicher Nachfrage, entsteht Anspruch auf Altersleistungen.
- 18.2^{bis} Tritt zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes und dem Empfang der Erklärung des aktiven Versicherten die Invalidität oder der Tod ein, werden Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet.
- 18.3 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Allfällige Teilliquidationen werden durch den Verwaltungsrat in einem separaten Reglement geregelt.
- 18.4 Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss Art. 9.4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.
- 18.5 Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monats unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.
- 19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es das Bundesrecht zulässt. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 20 Wohneigentumsförderung

Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Art. 20a Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 20a.1 Das Vorgehen bei Ehescheidung sowie die vorsorgerechtlichen Auswirkungen derselben richten sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 20a.2 BVG-Invalidenrenten von ausgleichspflichtigen Mitgliedern werden nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund des noch vorhandenen Altersguthabens neu berechnet.
- 20a.3 Tritt beim ausgleichspflichtigen Ehegatten während laufendem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein oder wird eine temporär laufende Invalidenrente durch Altersleistungen abgelöst und zahlt die Pensionskasse gestützt darauf eine Rente, so werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der neu berechneten Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 20a.4 Ein berechtigter Ehegatte kann anstelle seiner lebenslangen Scheidungsrentenübertragung an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Überweisung in Kapitalform, ohne Zins, verlangen. Die Kapitalzahlung wird gemäss den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Die Renten- oder Kapitalzahlung ist an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der Eidg. IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die allfällige Überweisung einer Scheidungsrente hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zuzüglich halbem aktuellem Sparzins der Pensionskasse vom 1. Januar bis Überweisung, zu erfolgen, solange sie an die Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegattens auszurichten ist. Danach wird sie monatlich an den berechtigten Ehegatten überwiesen.

Art. 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

- 21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes des Mitgliedes, ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, übersteigen.
- 21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen sowie Zusatzeinkommen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatz Einkommen brutto angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 21.2^{bis} Altersleistungen, welche Invalidenrenten ablösen sowie Hinterlassenenrenten, die nach Vollendung des 65. Altersjahres des Verstorbenen abgelöst werden, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV 2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.
- 21.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 21.4 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.
- 21.5 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 22.1 Die laufenden Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst.
- 22.2 Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundlagen der Renten wie z.B. den den Renten zugrunde liegenden Umwandlungssatz. Der entsprechende Beschluss wird im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

- 23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt in Schweizer Franken durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto. Allfällige im Ausland und/oder bei der Empfängerbank anfallende Kosten und Währungsdifferenzen gehen zulasten des Leistungsempfängers.
- 23.2 Beträgt im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Hinterlassenenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.
- 23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vor-

leistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

- 23.5 Unter Vorbehalt von Art. 18.4 werden Leistungen grundsätzlich nicht verzinst, solange die Pensionskasse nicht in Verzug ist.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
- a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Art. 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
 - b) die Verheiratung beziehungsweise Wiederverheiratung des Bezügers einer Hinterlassenrente;
 - c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
 - d) der Tod eines Rentenbezügers.
- 24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle rechtzeitig alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.
- 24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- 25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gilt das Bundesrecht.
- 25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

Art. 26 Ordentliche Beiträge

- 26.1 Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskasse setzen sich zusammen aus: (§ 10 Abs. 1 PKG)
- a) Beiträgen der Arbeitgeber und aktiven Versicherten zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
 - b) Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Voll- und Sparversicherten zur Finanzierung der Altersleistungen;
 - c) Umwandlungsbeiträgen der Arbeitgeber zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes.

- 26.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen: (§ 10 Abs. 2 PKG)
- a) 1.5% für Risikoversicherte;
 - b) 12.0% für Voll- und Sparversicherte.

Der Verwaltungsrat kann die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge um bis zu 0.5% des versicherten Jahresverdienstes reduzieren, soweit diese für die Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes nicht erforderlich sind.

- 26.3 Die ordentlichen Versichertenbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen (Standardplan):

im Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Voll- und Sparversicherte)	Total Beiträge
18-19	1.0%		1.0%
20-34	1.0%	4.5%	5.5%
35-44	1.0%	6.0%	7.0%
45-54	1.0%	7.75%	8.75%
55-65	1.0%	8.75%	9.75%
66-70	0.2%	9.55%	9.75%

- 26.4 Die Altersjahre 18 bis 65 entsprechen dem BVG-Alter. In die Alterskategorie 66 bis 70 fallen Sparversicherte demgegenüber ab dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Art. 26a Wahlpläne

- 26a.1 Die Voll- und Sparversicherten können bei Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr wählen, ob sie für das nächste Jahr:

- a) den ordentlichen Sparbeitrag gemäss Art. 26.3; oder
- b) zusätzlich 1.0% des versicherten Jahresverdienstes; oder
- c) zusätzlich 2.0% des versicherten Jahresverdienstes als Sparbeiträge bezahlen möchten.

Die zusätzlich bezahlten Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

- 26a.2 Ein Wechsel des Wahlplans ist – sofern der Pensionskasse die neue Wahl bis spätestens Ende November mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt wurde – jeweils per 1. Januar des Folgejahrs möglich, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

- 26a.3 Erfolgt keine Meldung bei Eintritt, sind die ordentlichen Beiträge geschuldet.

Art. 27 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung

(§ 11 PKG)

- 27.1 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.
- 27.2 Die Arbeitgeber leisten für alle Voll- und Sparversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:
- 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%,
 - 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%,
 - 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.
- 27.3 Die Voll- und Sparversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Die zusätzliche allfällige Minderverzinsung richtet sich nach Art. 9.5.

Art. 28 Beitragspflicht

- 28.1 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit dem Ende der Voll- bzw. Sparversicherung. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstoffortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 28.1^{bis} Die Beitragspflicht endet, wenn ein aktiver Versicherter mit Vollendung des 65. Altersjahres den Bezug von ganzen Altersleistungen beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 28.2 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstoffortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% anerkannt wird.
- 28.3 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monats fällig.

Art. 29 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

- 29.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen des Bundesrechts in die Pensionskasse eingebracht werden.
- 29.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

Art. 30 Freiwillige Einlagen

- 30.1 Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt;
 - b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft;
 - c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Polen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.
- Sparversicherte, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, können sich unter denselben Voraussetzungen einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage auf das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 einkaufen.
- 30.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Zeitpunkt der Einlage gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, vom BVG-Alter und dem Wahlplan abhängigen Tabellenwert des Anhangs 2 multipliziert wird.
- 30.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 30.4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 30.5 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Einlagen liegt beim Mitglied.
- 30.6 Freiwillige Einlagen des Arbeitgebers sind zulässig.

IV. Rechtspflege

Art. 31 Rechtspflege

- 31.1 Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. (*§ 17 Abs. 1 PKG*) Dieses Begehren ist nicht an eine Frist gebunden. Es ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
- 31.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden. (*§ 17 Abs. 2 PKG*)

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Unbesoldete Urlaube

Beginnt eine freiwillig weitergeführte Risikoversicherung als Folge eines unbesoldetenurlaubes von mindestens 4 und maximal 12 Monaten vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes und endet erst danach, so richten sich der versicherte Jahresverdienst sowie die Beiträge und allfälligen Ansprüche auf Risikoleistungen weiterhin nach dem bisherigen Vorsorgereglement.

Art. 33 Bisherige Renten

- 33.1 Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes die Bestimmungen dieses Vorsorgereglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
- 33.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor dem 1.1.2015 zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.
- 33.3 Für die temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die bis im Dezember 2014 bzw. die noch vor Inkrafttreten des Vorsorgereglementes vom 27.6.2014 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten des Vorsorgereglementes vom 27.6.2014 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie bis anhin derjenige Umwandlungssatz angewendet, der vor dem Vorsorgereglement vom 27.6.2014 zur Anwendung kam. Die Höhe der abgelösten Ehegattenrente beträgt grundsätzlich weiterhin zwei Drittel der fiktiven Altersrente. Bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten wird dabei der Kürzungssatz angewendet, der vor dem Vorsorgereglement vom 27.6.2014 zur Anwendung kam. Ehegatten, deren Ehegattenrenten noch vor dem 1.1.2015 zu laufen begonnen haben und die bei Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes in der Höhe noch nicht an die fiktive Altersrente des verstorbenen Mitgliedes angepasst worden sind, haben im Zeitpunkt, in dem das verstorbene Mitglied das 63. Altersjahr vollendet hätte auch Anspruch auf Kapital gemäss Art. 12.3 anstelle der neu berechneten Ehegattenrente.
- 33.3^{bis} Für die temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die unter dem Vorsorgereglement vom 27.6.2014 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den gemäss des Vorsorgereglementes vom 27.6.2014 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 65. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie bis anhin der bisherige Umwandlungssatz angewendet. Bei laufenden Ehegattenrenten gelangen weiterhin die Kürzungsbestimmungen nach Art. 15.3 in der Fassung des Vorsorgereglementes vom 27.6.2014 zur Anwendung. Altersrenten, welche nach dem 1.1.2023 Invalidenrenten ablösen sowie Ehegattenrenten, bei denen der Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, nach dem 1.1.2023 eintritt, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV 2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.

- 33.4 Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24. 10. 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 17.

Art. 34 Besitzstandsrente

- 34.1 Zur Abfederung der Folgen der mit diesem Vorsorgereglement verbundenen Reduktion der Umwandlungssätze vom 1. 1. 2023 bis 1. 12. 2027 gewährt die Pensionskasse individuelle Besitzstandsrenten.
- 34.2 Anspruch auf die Besitzstandsrente haben aktive Versicherte, die am 31. 12. 2022 der Pensionskasse angehören und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 34.3 Die Besitzstandsrente bestimmt sich anhand einer Vergleichsrechnung:
- a) Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss Vorsorgereglement vom 27. 6. 2014;
 - b) Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss diesem Vorsorgereglement.
- Beträgt die Altersrente gemäss b) weniger als 91 % der Altersrente gemäss a), so gleicht die Besitzstandsrente diese Differenz bis 91 % aus. Beträgt die Altersrente gemäss b) mindestens 91 % der Altersrente gemäss a), beträgt die Besitzstandsrente Null.
- Unterschreitet die Altersrente (inkl. Besitzstandsrente) gemäss diesem Vorsorgereglement bei Vollendung des 67. Altersjahres die Altersrente gemäss a), wird die Besitzstandsrente zusätzlich so erhöht, dass die Altersrente gemäss a) erreicht wird.
- Die Besitzstandsrente entspricht einem festen Frankenbetrag und wird durch zukünftige Ereignisse nicht verändert.
- 34.4 Der Berechnung der Besitzstandsrente liegen folgende Parameter zugrunde:
- a) Versicherter Jahresverdienst per 1. 1. 2023; bei unbezahltem Urlaub ist der versicherte Jahresverdienst unmittelbar vor dem unbezahlten Urlaub massgebend; bei Pensionierung per 1. 1. 2023 ist der versicherte Jahresverdienst per 31. 12. 2022 massgebend;
 - b) vorhandenes Sparguthaben per 31. 12. 2022;
 - c) Ordentliche Spargutschriften (Standardplan);
 - d) Projektions- und Diskontierungszinssatz: 1.0%.
- 34.5 Bei Pensionierung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25 % pro Monat zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 65. Altersjahres gekürzt. Bei folgenden Jahrgängen gelten höhere monatliche Kürzungssätze:

Jahrgang	Prozentsatz	Jahrgang	Prozentsatz
1958/59/60	2.00 %	1963	1.00 %
1961	1.50 %	1964	0.75 %
1962	1.25 %	1965	0.50 %

Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25 % pro Monat zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 65. Altersjahres erhöht.

- 34.6 Bei Altersrentenbeginn wird die Besitzstandsrente zur Altersrente hinzuaddiert und lebenslang ausgerichtet. Bei Teilpensionierung wird die Besitzstandsrente anteilig im Umfang der Teilpensionierung gewährt. Die anwartschaftlichen Leistungen im Todesfall bemessen sich an der um die Besitzstandsrente erhöhten Altersrente.

- 34.7 Bei Invalidität bleibt der Anspruch auf die Besitzstandsrente bestehen, ebenso im Todesfall vor Bezug einer Altersrente. Die Besitzstandsrente fliesst in dem Zeitpunkt in die Berechnung der Hinterlassenenrente ein, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte.
- 34.8 Die Besitzstandsrente ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung. Sie verfällt der Pensionskasse bei folgenden Ereignissen:
- a) bei Austritt aus der Pensionskasse (bei späterem Wiedereintritt lebt der Anspruch auf Besitzstandsrente nicht wieder auf, vgl. aber Abs. 9);
 - b) bei Pensionierung anteilig im Umfang des Bezugs des Alterskapitals.
- 34.9 Bei einem Wiedereintritt lebt der Anspruch auf Besitzstandsrente nur dann wieder auf, wenn der Wiedereintritt maximal 1 Monat nach dem Austritt erfolgt und somit das Mitglied unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist von Art. 10.3 BVG nahtlos bei der Pensionskasse versichert ist.

Art. 35 Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes

Massgebend für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruches gültige Vorsorgereglement, unabhängig vom Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.

Art. 36 Inkrafttreten

- 36.1 Dieses Vorsorgereglement tritt wie das revidierte Pensionskassengesetz auf den 1. 1. 2023 in Kraft.
- 36.2 Mit dem Inkrafttreten des revidierten Pensionskassengesetzes und dieses Vorsorgereglementes wird das bisherige Vorsorgereglement vom 27. 6. 2014 aufgehoben.

Schwyz, 20. Juni 2022

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident:
Kaspar Michel

Der Vizepräsident:
Albert Deck

Umwandlungssätze (in %) im Alter 65 zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab 1. 1. 2023 bis 1. 12. 2027**

Beginn Altersrente im	Umwandlungssatz (in %) im Alter 65				
	2023	2024	2025	2026	2027
Januar	5.9833	5.7833	5.5833	5.3833	5.1833
Februar	5.9667	5.7667	5.5667	5.3667	5.1667
März	5.9500	5.7500	5.5500	5.3500	5.1500
April	5.9333	5.7333	5.5333	5.3333	5.1333
Mai	5.9167	5.7167	5.5167	5.3167	5.1167
Juni	5.9000	5.7000	5.5000	5.3000	5.1000
Juli	5.8833	5.6833	5.4833	5.2833	5.0833
August	5.8667	5.6667	5.4667	5.2667	5.0667
September	5.8500	5.6500	5.4500	5.2500	5.0500
Oktober	5.8333	5.6333	5.4333	5.2333	5.0333
November	5.8167	5.6167	5.4167	5.2167	5.0167
Dezember	5.8000	5.6000	5.4000	5.2000	<u>5.0000</u>

Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte erhöht.

Praktisches Beispiel zur Berechnung des Umwandlungssatzes (UWS) bis 2027

- Altersrentenbeginn per 1. 8. 2024 für einen am 15. 2. 1962 geborenen aktiven Versicherten
- der aktive Versicherte hat per 31. 7. 2024 62 Jahre und 5 Monate vollendet, d. h. es fehlen ihm 2 Jahre und 7 Monate oder insgesamt 31 Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres
- der im Alter 65 gültige UWS für eine Altersrente beginnend ab August 2024 beträgt 5.6667% und wird für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres um 0.01 Prozentpunkte, d. h. um insgesamt 0.31 Prozentpunkte, auf **5.3567%** reduziert

Umwandlungssätze (in %) zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab dem 1. 1. 2028**

Vollendete Monate	Vollendete Altersjahre											
	59	60	61	62	63	64	<u>65</u>	66	67	68	69	70
0	4.28	4.40	4.52	4.64	4.76	4.88	<u>5.00</u>	5.12	5.24	5.36	5.48	5.60
1	4.29	4.41	4.53	4.65	4.77	4.89	5.01	5.13	5.25	5.37	5.49	
2	4.30	4.42	4.54	4.66	4.78	4.90	5.02	5.14	5.26	5.38	5.50	
3	4.31	4.43	4.55	4.67	4.79	4.91	5.03	5.15	5.27	5.39	5.51	
4	4.32	4.44	4.56	4.68	4.80	4.92	5.04	5.16	5.28	5.40	5.52	
5	4.33	4.45	4.57	4.69	4.81	4.93	5.05	5.17	5.29	5.41	5.53	
6	4.34	4.46	4.58	4.70	4.82	4.94	5.06	5.18	5.30	5.42	5.54	
7	4.35	4.47	4.59	4.71	4.83	4.95	5.07	5.19	5.31	5.43	5.55	
8	4.36	4.48	4.60	4.72	4.84	4.96	5.08	5.20	5.32	5.44	5.56	
9	4.37	4.49	4.61	4.73	4.85	4.97	5.09	5.21	5.33	5.45	5.57	
10	4.38	4.50	4.62	4.74	4.86	4.98	5.10	5.22	5.34	5.46	5.58	
11	4.39	4.51	4.63	4.75	4.87	4.99	5.11	5.23	5.35	5.47	5.59	

Modellmässiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30

BVG-Alter	Standard Plan	Wahlplan +1.0%	Wahlplan +2.0%	BVG-Alter	Standard Plan	Wahlplan +1.0%	Wahlplan +2.0%
20	11.0%	12.0%	13.0%	43	329.5%	356.5%	383.4%
21	22.1%	24.1%	26.1%	44	347.3%	375.5%	403.8%
22	33.3%	36.4%	39.4%	45	369.3%	398.8%	428.3%
23	44.7%	48.7%	52.8%	46	391.5%	422.3%	453.1%
24	56.1%	61.2%	66.3%	47	413.9%	446.0%	478.1%
25	67.7%	73.8%	80.0%	48	436.5%	470.0%	503.4%
26	79.3%	86.6%	93.8%	49	459.4%	494.2%	528.9%
27	91.1%	99.4%	107.7%	50	482.5%	518.6%	554.7%
28	103.1%	112.4%	121.8%	51	505.8%	543.3%	580.8%
29	115.1%	125.5%	136.0%	52	529.4%	568.2%	607.1%
30	127.2%	138.8%	150.4%	53	553.1%	593.4%	633.7%
31	139.5%	152.2%	164.9%	54	577.2%	618.8%	660.5%
32	151.9%	165.7%	179.5%	55	605.5%	648.5%	691.6%
33	164.4%	179.4%	194.3%	56	634.0%	678.5%	723.0%
34	177.1%	193.2%	209.3%	57	662.8%	708.8%	754.8%
35	193.3%	210.6%	227.9%	58	692.0%	739.4%	786.8%
36	209.8%	228.2%	246.6%	59	721.4%	770.3%	819.2%
37	226.4%	246.0%	265.6%	60	751.1%	801.5%	851.9%
38	243.1%	263.9%	284.8%	61	781.1%	833.0%	884.9%
39	260.1%	282.1%	304.1%	62	811.4%	864.8%	918.2%
40	277.2%	300.4%	323.6%	63	842.0%	897.0%	951.9%
41	294.4%	318.9%	343.4%	64	873.0%	929.4%	985.9%
42	311.9%	337.6%	363.3%	ab 65	904.2%	962.2%	1020.3%

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Herrengasse 13 | Postfach | 6431 Schwyz

Geschäftsstelle: Schwyzer Kantonalbank

Telefon 058 800 26 00

www.pksz.ch